

Kompakt-Ausgabe

März 2009

- Tipps und Hinweise
 - 1 ... für alle Steuerzahler1
 - Pendlerpauschale:**
Steuerbescheide ergehen weiterhin vorläufig
 - Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung:**
Chance oder Risiko?
 - 2 ... für Unternehmer2
 - Steuerfreie Ausfuhrlieferungen?:** Anforderungen an den Nachweis von Ausfuhrlieferungen
 - Gemischte Tätigkeit:** Aufteilung in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte
 - Verzicht auf Ankaufsrecht:**
BFH bestätigt Umsatzsteuerpflicht!
 - 3 ... für GmbH-Geschäftsführer2
 - Überschuldung der GmbH:**
Zahlung an Angehörige kann zu vGA führen
 - 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer3
 - Pendlerpauschale:** Rückwirkende Pauschalbesteuerung bei Fahrtkostenzuschüssen möglich
 - Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten:** Neue Höchst- und Pauschbeträge für 2009
 - Mahlzeiten:** Neue Sachbezugswerte für 2009
 - Auslandsdienst- und Auslandsgeschäftsreisen:** Neue Pauschbeträge für steuerfreie Erstattung
 - 5 ... für Hausbesitzer4
 - Grunderwerbsteuer:** Keine Steuerbefreiung bei Ausübung eines Vermächtnisses
 - Vermietungseinkünfte:** Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Ehegatten
 - Wichtige Steuertermine März 2009
 - 10.03. Umsatzsteuer
 - Lohnsteuer
 - Solidaritatzuschlag
 - Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
 - 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
 - Solidaritatzuschlag
 - Kirchensteuer ev. und röm.-kath.
- Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.03.2009. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

... für alle Steuerzahler

Pendlerpauschale

Steuerbescheide ergehen weiterhin vorläufig

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt rückwirkend ab 2007 bis zu einer gesetzlichen Neuregelung die bisherige Pendlerpauschale von 0,30 € bereits ab dem ersten Entfernungskilometer. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, dass diese Regelung bis einschließlich 2009 beibehalten werden soll. Es muss allerdings noch eine besondere gesetzliche Regelung dazu ergehen.

Deshalb werden von der Finanzverwaltung vorsorglich sämtliche Festsetzungen der Einkommensteuer und sämtliche Bescheide über die gesonderte (und gegebenenfalls einheitliche) Feststellung von Einkünften für Veranlagungs- und Feststellungszeiträume ab 2007 **vorläufig durchgeführt**.

Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung

Chance oder Risiko?

In Fällen **schwerer Sachverhaltsermittlung** kann zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen eine Einigung über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts mit bindender Wirkung herbeigeführt werden. Sie können von einer solchen **tatsächlichen Verständigung** aber ausschließlich im Bereich der erschwerten Sachverhaltsermittlung Gebrauch machen, das heißt, dass ein Sachverhalt nur unter erschwerten Umständen ermittelt werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich einzelne Sachverhalte nur mit einem nicht mehr vertretbaren Arbeits- und Zeitaufwand ermitteln lassen.

Die **Motivationslage**, aus der Sie eine tatsächliche Verständigung mit dem Finanzamt eingehen, ist **alleine Ihrem Risikobereich** zuzuweisen und somit auch nicht Gegenstand der Vereinbarung. In einem aktuellen Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass eine tatsächliche Verständigung im Steuerfestsetzungsverfahren nicht schon deshalb unwirksam ist, weil sie zu einer von einem Beteiligten nicht vorhergesehenen Besteuerungsfolge führt. Die vor der Verständigung offengelegten Beweggründe des Beteiligten sind unbeachtlich.

Hinweis: Ist der Eintritt der Bindungswirkung an eine bestimmte Bedingung geknüpft, muss in der tatsächlichen Verständigung ein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten sein. Sie sollten die steuerlichen Konsequenzen einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt immer sorgfältig mit Ihrem steuerlichen Berater prüfen.

... für Unternehmer

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen?

Anforderungen an den Nachweis von Ausfuhrlieferungen

Ausfuhrlieferungen sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, vorausgesetzt, Sie können als Unternehmer die erforderlichen Nachweise gegenüber der Finanzverwaltung erbringen. Sie müssen den **Ausfuhrnachweis** regelmäßig durch einen Beleg führen, der den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands, den Ort und den Tag der Ausfuhr sowie eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstands aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates enthält.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht der Ausfuhrnachweis grundsätzlich aus. Etwas anderes gilt nur, **wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit** der Nachweise vorliegen. Dann müssen Sie gegenüber der Finanzverwaltung **weitere Belege** (z.B. internationaler Zulassungsschein oder Ausfuhrkennzeichen) als Nachweise für die Ausfuhrlieferungen erbringen.

Hinweis: Die Kontrolle der Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen und die damit verbundene Überprüfung des buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweises erfolgen regelmäßig im Rahmen von Umsatzsteuersonderprüfungen.

Gemischte Tätigkeit

Aufteilung in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte

Betätigen Sie sich als Einzelunternehmer sowohl gewerblich als auch freiberuflich und besteht zwischen den ausgeübten Tätigkeiten kein sachlicher Zusammenhang, erzielen Sie **nebeneinander** Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.

Im Streitfall vor dem Bundesfinanzhof betreuten ein selbständig tätiger und ein angestellter Ingenieur jeweils einzelne Aufträge und Projekte eigenverantwortlich und leitend. Nach Auffassung des Gerichts können die Einkünfte trotz der gleichartigen Tätigkeit - gegebenenfalls durch eine Schätzung - **aufgeteilt werden**. Dies hat zur Folge, dass die vom Unternehmensinhaber selbst betreuten Aufträge und Projekte der freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet werden können und nur die von dem Angestellten betreuten Aufträge und Projekte zu gewerblichen Einkünften führen.

Bestehen zwischen den ausgeübten Tätigkeiten gewisse sachliche und wirtschaftliche Berührungspunkte (gemischte Tätigkeit), werden die Betätigungen regelmäßig getrennt erfasst.

Hinweis: Eine leichte und einwandfreie Trennbarkeit erfordert keine getrennte Buchführung. Sofern die Trennung der ausgeübten Tätigkeiten nur durch Schätzung erfolgen kann, müssen Sie diese Schätzung auch vornehmen. Um Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollten Sie dennoch **getrennte Gewinnermittlungen** durchführen.

Verzicht auf Ankaufsrecht

BFH bestätigt Umsatzsteuerpflicht!

Der Gesetzgeber vermeidet eine Doppelbelastung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer, indem er Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof nun, dass der entgeltliche Verzicht auf das an einem Grundstück eingeräumte Ankaufsrecht nicht von der Umsatzsteuer befreit. Nach seiner Ansicht ist der Verzicht auf das Ankaufsrecht kein Erwerbsvorgang, der unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt.

... für GmbH-Geschäftsführer

Überschuldung der GmbH

Zahlung an Angehörige kann zu vGA führen

Sind Sie als Geschäftsführer einer GmbH tätig? Dann sollten Sie darauf achten, dass Sie für die GmbH **keine Zahlungen leisten**, die ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** nicht geleistet hätte. Schwierigkeiten aus dieser Verpflichtung können sich schnell ergeben, wenn Sie selbst auch Gesellschafter der GmbH sind oder Ihnen nahestehende Personen (beispielsweise Ihr Ehegatte oder Ihre Kinder) an der GmbH beteiligt sind.

In einem Fall hat das Finanzgericht München kürzlich entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vorliegt, wenn ein Geschäftsführer einer GmbH größere Beträge an Angehörige des beherrschenden Gesellschafters auszahlt und die GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits überschuldet ist.

Ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** hätte derartige Zahlungen nicht mehr geleistet. Dies hatte zur Folge, dass die vGA dem Einkommen der GmbH hinzugerechnet wurde und zusätzliche Körperschaftsteuer auslöste. Zudem war die vGA dem beherrschenden Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Dies führte bei ihm im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens zu einer zusätzlichen Belastung mit Einkommensteuer.

... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Pendlerpauschale

Rückwirkende Pauschalbesteuerung bei Fahrtkostenzuschüssen möglich

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur **Pendlerpauschale** können Sie als Arbeitgeber Erstattungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch hinsichtlich der ersten 20 Kilometer wieder **pauschal besteuern**. Ihr Arbeitnehmer muss dann insoweit keinen Arbeitslohn bei seiner Veranlagung ansetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dies auch **rückwirkend für die Jahre 2007 und 2008** zulässig ist, wenn bereits eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt wurde. Die Finanzbehörden bejahen dies erfreulicherweise.

Danach ist es zulässig, wenn Sie als Arbeitgeber für nach dem 31.12.2006 beginnende Lohnzahlungszeiträume die Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile aus Sachleistungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer pauschal besteuern. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2007 oder 2008 bereits übermittelt oder erteilt haben.

Hinweis: Machen Sie von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, dürfen Sie die bereits übermittelte oder erteilte **Lohnsteuerbescheinigung aber nicht ändern**. Um die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu ändern, reicht es aus, wenn Sie ihm eine **formlose Bescheinigung** aushändigen, aus der hervorgeht, dass Sie einen bisher im Kalenderjahr 2007 (und gegebenenfalls 2008 gesondert) besteuerten Arbeitslohn nunmehr (in dieser Höhe) pauschal besteuert haben. So kann der Arbeitnehmer eine entsprechende Korrektur seiner Einkommensteuerveranlagung für die betreffenden Jahre geltend machen.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Neue Höchst- und Pauschbeträge für 2009

Bei einem **beruflich veranlassten Wohnungswechsel** können die tatsächlich angefallenen **Umzugskosten** grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, und zwar bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugskostengesetz als Umzugskostenvergütung im öffentlichen Dienst gezahlt werden.

Diese Beträge wurden teilweise geändert. Danach gilt für Umzüge ab dem 01.01.2008, 01.01.2009 sowie 01.07.2009 Folgendes:

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 1.473 €,
- ab 01.01.2009: 1.514 €,
- ab 01.07.2009: 1.584 €.

2. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt

a) für **Verheiratete** bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 1.171 €,
- ab 01.01.2009: 1.204 €,
- ab 01.07.2009: 1.256 €.

b) für **Ledige** bei Beendigung des Umzugs

- ab 01.01.2008: 585 €,
- ab 01.01.2009: 602 €,
- ab 01.07.2009; 628 €.

Mahlzeiten

Neue Sachbezugswerte für 2009

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgibt, werden - sofern das Unternehmen nicht ausnahmsweise Mahlzeiten vorrangig an Fremde verkauft - mit dem amtlichen **Sachbezugswert** angesetzt. Die folgenden Beträge gelten seit dem 01.01.2009 bundesweit auch für Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende:

- für ein Mittag- oder Abendessen beträgt der Sachbezugswert 2,73 € und
- für ein Frühstück 1,53 €.

Als Arbeitgeber können Sie den geldwerten Vorteil (Sachbezugswert abzüglich Zuzahlung des Arbeitnehmers) - wie bisher - pauschal mit 25 % versteuern. Machen Sie hiervon Gebrauch, gehören die verbilligten Mahlzeiten nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

Hinweis: Mahlzeiten werden auch dann mit dem Sachbezugswert angesetzt, wenn Sie als Arbeitgeber bzw. ein Dritter auf Ihre Veranlassung hin die Mahlzeit anlässlich einer Auswärtstätigkeit (beispielsweise bei einer Dienstreise) gewähren. Der Wert der Mahlzeit darf aber 40 € nicht übersteigen.

Auslandsdienst- und Auslandsgeschäftsreisen

Neue Pauschbeträge für steuerfreie Erstattung

Die Finanzverwaltung hat die ab 2009 geltenden Pauschbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** für beruflich oder betrieblich veranlasste **Auslandsreisen** bekanntgegeben. Sie können über den Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums unter der Adresse www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Diese Beträge sind maßgebend für die **steuerfreie Erstattung** bzw. den **Werbungskostenabzug** bei Arbeitnehmern, die Dienstreisen in das Ausland durchführen. Sie gelten auch für den Betriebsausgabenabzug von Unternehmern bei Geschäftsreisen in das Ausland.

Hinweis: Die Pauschbeträge für **Übernachtungskosten im Ausland** sind nur noch für die Fälle von Bedeutung, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Kosten steuerfrei erstattet. Für den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Letzteres gilt auch für den Betriebsausgabenabzug bei Auslandsgeschäftsreisen eines Unternehmers.

... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Keine Steuerbefreiung bei Ausübung eines Vermächtnisses

Hat ein Erblasser **durch ein Vermächtnis** angeordnet, einem von drei Miterben ein **dingliches Vorkaufsrecht** an einem Grundstück zu bestellen, das je zur Hälfte den beiden anderen Miterben vermacht worden ist, ist der dadurch zustande gekommene Erwerbsvorgang **nicht grunderwerbsteuerfrei**, wenn der Vorkaufsberechtigte sein Recht ausgeübt hat.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass es sich weder um einen Grundstückserwerb von Todes wegen noch um den Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses handelt. Nach Auffassung des BFH ist das vermachte dingliche Vorkaufsrecht nicht mit einem Kaufrechtsvermächtnis vergleichbar. **Begründung:** Im Gegensatz zu einem Grundstück bei einem Kaufrechtsvermächtnis hat sich ein dingliches Vorkaufsrecht zuvor nicht im Vermögen des Verstorbenen befunden und ist auch nicht mit dem Tod des Erblassers entstanden.

Hinweis: Sie sollten bestehende Erbregelungen überprüfen und gegebenenfalls - nach Rücksprache mit Ihrem Steuerberater - ein Vorkaufsrecht zugunsten eines Erben in ein Kaufrechtsvermächtnis umwandeln. Im wirtschaftlichen Ergebnis dürften die Folgen beider Vereinbarungen vergleichbar sein.

Vermietungseinkünfte

Zurechnung von Zins- und Tilgungsleistungen bei Ehegatten

Zahlungen eines Ehegatten für ein Darlehen werden steuerrechtlich dem Eigentümer-Ehegatten zugerechnet, der die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung erzielt. Dieser Ehegatte kann die Zinsen für das Darlehen in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen, weil die Zinsen insgesamt so angesehen werden, als habe er sie für seine Rechnung aufgewendet.

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner ein **gesamtschuldnerisches Darlehen** zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes aufnehmen, das ausschließlich Ihnen gehört, werden Ihnen auch die Zins- und Tilgungsleistungen Ihres Ehegatten zugerechnet - mit der Folge, dass Ihnen auch der Wert dieser Leistung zufließt. Um in einem solchen Fall die Zinsen als Werbungskosten bei Ihren Vermietungseinkünften geltend machen zu können, müssen Sie und Ihr Ehegatte „aus einem Topf“ wirtschaften, so dass letztlich das **Gesamtschuldverhältnis von der ehelichen Lebensgemeinschaft überlagert** wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Uwe Martens